

SATZUNG



NACHBARSCHAFTSHEIM SCHÖNEBERG E.V.

Bildung · Kultur · Erziehung · Pflege · Selbsthilfe · Soziale Dienste

Die Satzung ist am 9. November 1949 errichtet und
mehrmals in den folgenden Jahren geändert
worden, zuletzt am 04. Dezember 2017

Eingetragen beim Amtsgericht
Charlottenburg VR 566 Nz.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, des gesundheitlichen und sozialen Wohlbefindens der Bevölkerung durch Bildung, Kultur, Erziehung, Freizeitgestaltung, Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements und durch soziale Dienste.

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell; er ist Mitglied im

- Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.
- IFS (International Federation of Settlements and Neighborhood-Centers)
- Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

- (2) Darüber hinaus fördert der Verein das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

Daneben werden die Jugend- und Altenhilfe, die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gefördert. Zweck ist auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Geflüchtete.

- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

- (1) den Betrieb von Nachbarschafts- und Stadtteilzentren und weiterer sozialer Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schülerclubs und Ganztagsbetreuung an Schulen;
- (2) Bildungsangebote für alle Gruppen und Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Eltern;
- (3) stadtteilbezogene sozial-kulturelle Arbeit und die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten;
- (4) Aktivitäten, um verschiedene Bevölkerungsgruppen zueinander zu führen, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis und die soziale Verantwortung füreinander zu fördern;
- (5) das Angebot an alle Personengruppen, durch freie Mitarbeit soziale und kulturelle Interessen zu verwirklichen;

- (6) die Werbung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen;
- (7) die Beschäftigung und Qualifizierung von arbeitslosen Personen und deren Integration in den regulären Arbeitsmarkt;
- (8) das Angebot pflegerischer und gesundheitsfördernder Dienstleistungen;
- (9) Führung von Vereinsbetreuungen nach §§ 1897, 1900 BGB; dafür kann der Verein Mitarbeitende zur Betreuung hilfsbedürftiger Personen beschäftigen sowie ehrenamtliche Betreuende planmäßig gewinnen und unterstützen;
- (10) Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, die auf Anordnung des jeweils zuständigen Familiengerichts übertragen werden;
- (11) Die Arbeit mit Flüchtlingen, insbesondere mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und alleinstehenden Frauen. Dazu gehört auch die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für geflüchtete Frauen und Kinder.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt für den Fall ihres Ausscheidens oder für den Fall einer Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert, kann Mitglied des Nachbarschaftsheims Schöneberg werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über sie entscheidet der Vorstand.
- (2) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod;
 - durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss;
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des

- Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Dabei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es kann eine mündliche Anhörung verlangen;
- durch Streichung der Mitgliedschaft wegen Unterlassens der Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand mehr als 12 Monatsbeiträge beträgt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Zur Unterstützung der Vereinsorgane können bei Bedarf Arbeitsgruppen gebildet und Mitglieder, Mitarbeitende oder sachkundige Außenstehende zur Mitarbeit berufen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder bzw. 1/3 der Mitarbeitenden des Vereins dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung aller Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung wird an die letzte bekannte Adresse verschickt. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Anzahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - den Ausschluss eines Mitglieds, hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
 - die Änderung der Satzung, hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
 - die Auflösung des Vereins, vgl. § 10.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und informiert sich regelmäßig über die Arbeitsinhalte und Probleme der einzelnen Arbeitsbereiche.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied wird in getrennter Wahl bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung. Davon ausgenommen ist Auslagenersatz beispielsweise für nachgewiesene Reisekosten.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Anwesenheit der Geschäftsführung durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er grundsätzlich monatlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
- (5) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Vorstandsmitgliedern. Dies sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und bis zu sechs weitere Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und die vom Verein unterhaltenen sozialen Einrichtungen. Sie vertritt insoweit den Vorstand im Sinne des § 30 des BGB.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.
- (3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen. Dieser bestimmt auch die Anzahl der geschäftsführenden Personen.
- (4) Näheres kann der Vorstand durch Geschäftsordnung regeln.

§ 9
Die Mitarbeitenden

- (1) Die Mitarbeitenden arbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich im Sinne der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegten Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zugleich Mitglied des Vereins, so ruht die Mitgliedschaft während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 10
Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Vermögensempfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Billigung vorzulegen.